



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

13. Mai 2022

Stellungnahme 6/2022

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch Eurojust

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch Eurojust. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Zudem greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

Zusammenfassung

Am 25. April 2022 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Eurojust-Verordnung hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch Eurojust.

Der EDSB räumt ein, dass es dringend erforderlich ist, sich mit den Beschränkungen des bestehenden Fallbearbeitungssystems bei Eurojust zu befassen, die sich auf die Fähigkeit von Eurojust auswirken, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei völkerrechtlichen Kernverbrechen zu unterstützen und auszubauen, zu denen auch die nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 möglicherweise begangenen Verbrechen gehören. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass die Kommission bereits vorgeschlagen hat, die derzeitige Ausgestaltung des Fallbearbeitungssystems von Eurojust im Hinblick auf deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Straftaten zu verbessern. Im Rahmen dieses Vorschlags sind auch die Modernisierung des Fallbearbeitungssystems und die Digitalisierung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust vorgesehen.

Der EDSB hält fest, dass die in dem Vorschlag vorgesehene Abweichung, Daten im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen außerhalb des Fallbearbeitungssystems von Eurojust zu speichern, nur befristet gelten würde, und dass das automatisierte Datenverwaltungs- und -speicherungssystem in das neue Fallbearbeitungssystem integriert werden soll, dass wohl gemäß einem früheren Vorschlag eingerichtet werden soll. Da die derzeitigen Umstände Ausnahmecharakter haben und die vorgeschlagene Lösung ein Novum darstellt, wird ihr der EDSB im Zuge seiner Aufsichtstätigkeit über Eurojust besondere Aufmerksamkeit schenken.

Die vorliegende Stellungnahme soll dem EU-Gesetzgeber konstruktiven Rat in der Frage bieten, wie das von der Eurojust-Verordnung bereits gewährleistete Datenschutzniveau garantiert nicht untergraben wird. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB mehrere Empfehlungen aus, und zwar

- zur Erhebung und zum Austausch von Beweismitteln durch Eurojust;
- zur Sicherheit des automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystems;
- zu den Fristen für die im automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystem gespeicherten Daten;
- zum Verhältnis zu Artikel 90 EU-DSVO.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Erhebung und Austausch von Beweismitteln durch Eurojust.....	6
4. Sicherheit des automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystems	6
5. Fristen für die im automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystem gespeicherten Daten	7
6. Verhältnis zu Artikel 90 EU-DSVO	7
7. Schlussfolgerungen.....	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1727² („Eurojust-Verordnung“) unterstützt die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) nationale Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Bereich schwerer Kriminalität, die in den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fällt. Zu diesen Straftaten zählen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.
2. Am 25. April 2022 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Eurojust-Verordnung hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch Eurojust („Vorschlag“).
3. Schon früher hatte die Kommission vorgeschlagen, die derzeitige Ausgestaltung des Fallbearbeitungssystems von Eurojust im Hinblick auf deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Straftaten zu verbessern.³ In diesem Zusammenhang sind auch die Modernisierung des Fallbearbeitungssystems und die Digitalisierung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust vorgesehen.⁴
4. Der Vorschlag zielt darauf ab, Eurojust in die Lage zu versetzen, Beweismittel im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten zu erheben, zu sichern und zu analysieren sowie, wenn dies erforderlich und angemessen ist, deren Austausch zu ermöglichen oder sie anderweitig den zuständigen Behörden auf nationaler oder internationaler Ebene zur

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen, COM(2021) 757 final, 1.12.2021.

⁴ Zu diesem Vorschlag hat der EDSB am 26. Januar 2022 [Formelle Bemerkungen](#) abgegeben.

Verfügung zu stellen, insbesondere nach dem Beginn des beispiellosen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022.⁵

5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 18 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

2. Allgemeine Bemerkungen

6. Die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen strafrechtlicher Untersuchungen kann erhebliche Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Personen haben. Um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf transparente Weise erfolgt, ist in Artikel 23 Absatz 6 der Eurojust-Verordnung festgelegt, dass Eurojust keine anderen automatisierten Dateien als das Fallbearbeitungssystem anlegen darf.
7. Dem Vorschlag ist jedoch zu entnehmen, dass das derzeitige Fallbearbeitungssystem von Eurojust nicht über die technischen Kapazitäten verfügt, Beweismittel zu völkerrechtlichen Kernverbrechen effizient und sicher zu zentralisieren.⁶ Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass daher der Vorschlag⁷ darauf abzielt, von Artikel 23 Absatz 6 der Eurojust-Verordnung abzuweichen und bestimmt, dass Eurojust operative personenbezogene Daten zur Wahrnehmung der im Vorschlag aufgeführten Aufgaben⁸ im automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystem außerhalb des Fallbearbeitungssystems verarbeiten kann.
8. Der EDSB sieht zwar die Notwendigkeit dieser Abweichung, ist jedoch der Auffassung, dass sie befristet sein sollte, und dass das automatisierte Datenverwaltungs- und -speicherungssystem in das neue Fallbearbeitungssystem integriert werden sollte, das vermutlich gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung über den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen⁹, der derzeit vom EU-Gesetzgeber geprüft wird, eingerichtet werden soll. Da die Umstände Ausnahmecharakter haben und die vorgeschlagene Lösung ein Novum darstellt, wird ihr der EDSB im Zuge seiner Aufsichtstätigkeit über Eurojust besondere Aufmerksamkeit schenken.
9. In diesem Zusammenhang unterstreicht der EDSB nochmals, wie wichtig es ist, dass dieses neue automatisierte Datenverwaltungs- und -speicherungssystem in einem sicheren technischen Umfeld angesiedelt ist, in dem die modernsten technischen und organisatorischen Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Datenschutz ergriffen werden. Dieses System sollte sich auf die Grundsätze des eingebauten Datenschutzes und der datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 85 von Kapitel IX EU-DSVO stützen.

⁵ Siehe Begründung des Vorschlags COM(2022) 187 final, S. 1.

⁶ Siehe Begründung des Vorschlags, COM(2022) 187 final, S. 9.

⁷ Siehe Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags.

⁸ Siehe Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags.

⁹ Siehe Fußnote 3.

3. Erhebung und Austausch von Beweismitteln durch Eurojust

10. Gemäß Artikel 2 der Eurojust-Verordnung **unterstützt und verstärkt Eurojust die Koordinierung und Zusammenarbeit** zwischen den nationalen Behörden, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität, die in den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fällt, zuständig sind, und stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten, von Europol, der EUSTA und von OLAF durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.
11. Der EDSB geht davon aus, dass der Vorschlag nicht darauf abzielt, die unterstützende Rolle von Eurojust gegenüber nationalen Behörden zu beeinträchtigen.¹⁰ Folglich sollte der neue Buchstabe j in Artikel 4 Absatz 1 der Eurojust-Verordnung und hier vor allem die „Erhebung von Beweismitteln“ durch Eurojust streng im Einklang mit Artikel 85 AEUV ausgelegt werden, einschließlich Absatz 2 dieses Artikels, dem zufolge „die förmlichen Prozesshandlungen durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen“ werden.
12. Des Weiteren begrüßt der EDSB zwar die Klarstellung in der Begründung¹¹, wonach der Vorschlag nicht darauf abzielt, nationale Behörden zum Austausch dieser Informationen und Beweismittel zu verpflichten, doch regt er an, eine diesbezügliche Erklärung in die Präambel aufzunehmen.
13. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass die Aufnahme des Wortlauts „falls notwendig und angemessen/sofern notwendig und geeignet/sofern dies erforderlich und angemessen ist“ in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j¹² und in einige der Erwägungsgründe¹³ des Vorschlags Eurojust einen gewissen Ermessensspielraum im Umgang mit den Daten einräumen würde. Der EDSB weist darauf hin, dass dieser Wortlaut derzeit in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Eurojust-Verordnung nicht verwendet wird. Hinzu kommt, dass der Vorschlag keinerlei Orientierung dazu bietet, wann ein Austausch dieser Beweismittel notwendig und angemessen sein könnte. Der EDSB schlägt daher vor, in den Vorschlag einschlägige Hilfen für die Auslegung dieses Wortlauts aufzunehmen, z. B. in Form einiger Beispiele in der Präambel.

4. Sicherheit des automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystems

14. Der EDSB begrüßt Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags, wo es heißt: „Das automatisierte Datenverwaltungs- und -speicherungssystem muss die höchsten Standards der Cybersicherheit erfüllen“. Auch wenn bereits in Erwägungsgrund 13 des Vorschlags

¹⁰ Siehe Begründung des Vorschlags COM(2022) 187 final, S. 1.

¹¹ Siehe Begründung des Vorschlags, COM(2022) 187 final, S. 8.

¹² Siehe Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags.

¹³ Siehe Erwägungsgründe 11 und 13 des Vorschlags.

klargestellt wird, dass diese Standards im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen sollten, schlägt der EDSB vor, in eben diesen Erwägungsgrund noch einen Verweis auf die Sicherheitsvorkehrungen von Artikel 91 von Kapitel IX EU-DSVO einzufügen.

5. Fristen für die im automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystem gespeicherten Daten

15. Der EDSB erinnert daran, dass die Eurojust-Verordnung spezifische Datenschutzbestimmungen enthält, darunter Fristen für die Speicherung operativer personenbezogener Daten.¹⁴ In Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags heißt es, dass Zugangsrechte **und Fristen** für die im automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystem gespeicherten Daten **mit dem Zugriff auf befristet geführte Arbeitsdateien verknüpft werden**, zu deren Unterstützung die Daten gespeichert werden. An dieser Stelle kann der EDSB den Zusammenhang zwischen dem Zugriff auf befristet geführte Arbeitsdateien und den Fristen für die gespeicherten Daten nicht erkennen. Er schlägt daher vor, dieses Problem durch eine Verknüpfung der Fristen für die Speicherung mit den bereits in Artikel 29 der Eurojust-Verordnung vorgesehenen Speicherfristen zu beheben.

6. Verhältnis zu Artikel 90 EU-DSVO

16. Der EDSB stellt fest, dass mit dem Vorschlag ferner ein neuer Absatz 8 in Artikel 80 der Eurojust-Verordnung eingefügt würde¹⁵, dem zufolge der Betrieb des automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystems der vorherigen Konsultation des EDSB unterliegt. Zwar begrüßt der EDSB den Verweis auf eine solche vorherige Konsultation, doch weist er darauf hin, dass Kapitel IX der EU-DSVO in vollem Umfang auf die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch Eurojust anzuwenden ist. Die gleiche Wirkung ließe sich also mit einem Verweis in dem Vorschlag auf Artikel 90 EU-DSVO erzielen.

7. Schlussfolgerungen

17. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

(1) *Es sollte in die Präambel eine Erklärung dahingehend aufgenommen werden, dass der Vorschlag nicht darauf abzielt, nationale Behörden zum Austausch von Informationen und Beweismitteln mit Eurojust zu verpflichten.*

¹⁴ Siehe Artikel 29 der Eurojust-Verordnung.

¹⁵ Siehe Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags.

- (2) *Es sollte in den Vorschlag eine Interpretationshilfe für den Wortlaut „falls notwendig und angemessen“ aufgenommen werden.*
- (3) *Es sollte in Erwägungsgrund 13 des Vorschlags ein Verweis auf die Sicherheitsbestimmungen von Artikel 91 von Kapitel IX EU-DSVO aufgenommen werden.*
- (4) *Es sollten die Fristen für die Speicherung von Daten mit den bereits in Artikel 29 der Eurojust-Verordnung festgelegten Speicherfristen verknüpft werden.*
- (5) *Es sollte das Verhältnis zwischen dem neu vorgesehenen Absatz 8 von Artikel 80 der Eurojust-Verordnung und Artikel 90 EU-DSVO geklärt werden.*

Brüssel, den 13. Mai 2022

[elektronisch unterzeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI